

Öffentliche Bekanntmachung

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß den Urteilen unter den Aktenzeichen: 7 D 108/10.NE, 7 D 110/10. NE, 7 D 112/10. NE und 7 D 113/10. NE in den Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Kerpen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2011 für Recht erkannt:

- Der Bebauungsplan KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ der Stadt Kerpen ist unwirksam.

Gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung wird das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen öffentlich bekannt gemacht.

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärten Bebauungsplanes KE Nr. 332 „Hahnenstraße“, im Stadtteil Kerpen umfasst den Abschnitt der Hahnenstraße zwischen Kölner Straße/ Stiftsstraße im Süden und Alte Landstraße im Norden sowie hieran anschließende Teilflächen des Rathausvorplatzes bzw. der Sindorfer Straße.

Im beigefügten Übersichtsplan ist der ursprüngliche Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplanes KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen, dargestellt.

Kerpen, den 01.02.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplanes
KE Nr. 332 „Hahnenstraße“ im Stadtteil Kerpen

